

7.2.5 Maßnahme 19.2 – 7.6

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

(Artikel 20 – EU-VO 1305/2013)

Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

M07.6 - Förderung für Studien und Investitionen in Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.

Rechtsgrundlagen

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (f) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013
Landesgesetze zur Regelung von Erhalt der Kulturgüter und Kunstschatze

Ziele der Untermaßnahme

Die Maßnahme beinhaltet die Aufwertung der natürlichen und kulturellen Güter und mit der im Gebiet verbundenen Kunstschatze.

Durch den Erhalt des kulturellen Erbes von Strukturen innerhalb und außerhalb von Dörfern oder von wertvollen Kulturlandschaften im ländlichen Gebiet, können einerseits die lokalen Kunstschatze als wertvolle Attraktion für den Tourismus beitragen, andererseits die nachhaltig gepflegte Kulturlandschaft als Tourismus- und Naherholungszone besser und nachhaltiger genutzt werden.

Kulturlandschaften von landwirtschaftlicher Bedeutung können in Form von Diversifizierungsmaßnahmen sogenannte Nischenprodukte und Dienstleistungen für Privatpersonen oder Kleinstbetriebe als Einnahmequelle oder im Nebenerwerb die wirtschaftliche Entwicklung der Region verbessern.

Durch nachhaltige Pflege und Bearbeitung dieser Kulturlandschaften werden der sozio-ökonomische Aspekt und das Umweltbewusstsein in der Bevölkerung sichtbar gestärkt.

Studien und nachgelagerte Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert, einschließlich der sozioökonomischen Aspekte, sollen Wege aufzeigen, in denen sich ökologische und ökonomische Zielsetzungen nicht widersprechen und dadurch einen wertvollen Beitrag für das Gebiet als Ganzes leisten.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Priorität LEP	Bezeichnung des Bedarfs	Beschreibung des Bedarfs
A-1	Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden	Ein generelles Problem des Leader Gebietes ist die zunehmende Abwanderung aus strukturschwachen Gemeinden. Verschiedene Faktoren wie zum Beispiel die große Entfernung zum Arbeitsplatz, mangelnde wesentliche Dienste und Infrastrukturen sowie geringe wirtschaftliche Entwicklungen leisten einen negativen Beitrag dazu. Ein integrierter Ansatz auf lokaler Ebene muss daher gefördert und die Belebung des Gebietes durch gezielte Maßnahmen unterstützt werden.
B-21	Stärkung des Bewusstseins über die Bedeutung der wertvollen Natur und Kultur	Gerade in Anbetracht der übergreifenden Zielsetzungen der Europäischen Union betreffend Umwelt und Eindämmung des Klimawandels sowie der intakten Natur und Kultur des betroffenen Gebietes müssen Aktionen welche die Bevölkerung sensibilisieren und zur Nachhaltigkeit aufrufen, gefördert werden.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Schwerpunktbereich 4a:
 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften. Durch eine langjährige, einseitig betriebene Milch-Landwirtschaft in den Berggebieten, sind wertvolle, weniger ertragreiche Kulturlandschaften stark vernachlässigt worden.
 Die unsichere Wirtschaftslage der Milchwirtschaft bringt große Risiken für die kleinen Bergbauern mit sich. Gleichzeitig öffnen sich aber auch neue Chancen für eine Landwirtschaft mit hohem Naturwert und für traditionelle Kulturlandschaften. Diese Maßnahme zielt auf eine Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung solcher Kulturlandschaften. Sie fördert die biologische Vielfalt in der Bergregion, verbessert die Landwirtschaft und bietet neues Potenzial für einen nachhaltigen Nebenerwerb oder eine alternative, innovative Produktentwicklung.

Schwerpunktbereich 6b:
 Die abgelegenen, traditionsbewussten Bergregionen verfügen über eine Vielfalt von Kultur- und Kunstschätzen, welche ein starkes Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen darstellen. Ziel dieser Maßnahme ist die Reaktivierung lokaler, prähistorischer Kultplätze, kirchlicher und weltlicher Kunstschätze, des traditionellen Kunsthandwerks oder der zum Teil gut erhaltenen Bergwerke. Diese

Maßnahme schafft somit einen Mehrwert für die lokale Entwicklung, steigert das kulturelle Angebot, fördert den nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der lokalen Bevölkerung bei. Gleichzeitig unterstützt diese Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und Kulturvereinen, wertschätzt die ehrenamtliche Tätigkeit und trägt wesentlich zum Erhalt und zur Neubelebung der lokalen Kultur- und Kunstschatze bei.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Die Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag für das horizontale Ziel der Innovation. Durch diese Förderungsmöglichkeit soll die Bevölkerung dazu angeregt werden, durch innovative Ideen auf die lokalen Kulturdenkmäler, Kultur- und Naturlandschaften aufmerksam zu machen und selbst vor Ort das Potenzial zur Steigerung der Wertschöpfung wahrzunehmen.

Die Pflege von besonderen Kultur- und Naturlandschaften trägt wesentlich dazu bei, die Umwelt im ländlichen Raum, besser zu schützen und zu schonen und einen Beitrag zum Klima zu leisten. Das Potenzial Naturlandschaft bekommt einen neuen Stellenwert und kann sowohl touristisch als auch landwirtschaftlich nachhaltig genutzt werden und damit die lokale Entwicklung des ländlichen Gebiets unterstützen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Maßnahme handelt es sich um materielle und immaterielle Investitionen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen und Aktionen, die dazu beitragen, historische, kulturelle und landschaftliche Kulturgüter sowie ländliche Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert zu erhalten, zu gestalten, zu verbessern und mit lokalen, auch übergemeindlichen Veranstaltungen und Marketingaktionen in den verfügbaren Medien (print-digital), lokal und international, zu bewerben.

Begünstigte

Öffentliche Körperschaften: Abteilung Forst in Regiearbeit, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden
 Private Begünstigte: im Landesregister eingetragene (Kultur)Vereine und Verbände, Pfarreien, Interessenschaften, Genossenschaften, in der Eigenschaft als Eigentümer bzw. Besitzer der historischen oder kulturellen Güter oder als Eigentümer bzw. Besitzer landwirtschaftlicher Güter mit besonderem Landschaftswert in denen Investitionen getätigt werden, mit Sitz und Tätigkeit im Leader Gebiet.

Förderfähige Kosten

Es sind öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche Prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Vorhaben können auch in direkter Verwaltung als Regiearbeiten über die Forstbehörde der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt und finanziert werden. Förderfähige Kosten sind investive Kosten zum Erhalt, Sanierung, Gestaltung und Verbesserung von kulturellen Strukturen, Kunst- und Kulturgütern sowie Studien, Recherchen und Marketingmaßnahmen.

a) Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse für den Erhalt, die Sanierung und die Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern sowie Kulturlandschaften:

1. Bauarbeiten, Sanierungsarbeiten, Gestaltungs- und Verbesserungsarbeiten von historischen Kulturgütern oder Kunstschatzen.
2. Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von historischen Kulturlandschaften.
3. Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.
4. Die technischen Spesen zu den genannten Investitionen.
5. Technische Geräte und Software/ Programme, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Investitionen stehen.

b) Studien und Recherchen:

1. im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Kulturschatzen, Kulturlandschaften, des ländlichen Raums und des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.

c) Marketingmaßnahmen:

1. Marketingkonzepte und alle Werbemaßnahmen, die zu einer besseren Sichtbarkeit und einen besseren Bekanntheitsgrad der Kunst- und Kulturgüter und des natürlichen Erbes innerhalb und außerhalb des Leader Gebiets, beitragen.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

a) Investitionen:

- Die Projekte müssen kohärent mit dem Lokalen Entwicklungsplan der LAG Pustertal sein.
- Die zugelassenen Kosten können maximal 250.000 Euro pro Begünstigten im Laufe des Leader Zeitraums betragen.
- Das zu fördernde Objekt muss über eine Bestätigung verfügen, die den historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert untermauert, ausgestellt von der zuständigen Behörde oder von der Gemeinde.
- Objekte im Privatbesitz müssen im öffentlichen Interesse sein, zugänglich für die Öffentlichkeit bleiben und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.
- Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

b) Studien und Recherchen:

- Die Begünstigten müssen Sitz und/oder Tätigkeit in der Leader-Region Pustertal nachweisen.
- Die Projekte müssen kohärent mit der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Pustertal sein.

c) Marketingmaßnahmen unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung der Studien, der Recherchen und der getätigten Investitionen.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bewertung der Vorhaben erfolgt durch das Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens. Die Auswahl fußt auf den im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol festgelegten, allgemeinen Grundsätzen sowie auf der Grundlage der gebietsspezifischen und im Lokalen Entwicklungsplan für das Pustertal 2014-2020 detailliert definierten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- Übergemeindliche Wirkung des Projektes;
- Beitrag zur Wiederbelebung lokaler Traditionen und Bräuche;
- Neuartigkeit des Projektes;
- Sektorenübergreifende Wirkung des Projektes.

Beträge und Fördersätze

Maximalbeiträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

- a) 80% der zugelassenen Kosten bei öffentlichen Förderempfängern;

b) 70% der zugelassenen Kosten für Private.

Die technischen Kosten im Zusammenhang der genannten Investitionen werden bis maximal 5% der anerkannten Kosten genehmigt. Unvorhergesehene Kosten werden bis maximal 3% der anerkannten Kosten genehmigt.

Anmerkung: Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-Minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamtkosten (€)	Maximaler Beitragssatz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Privat	Quote privat
19.2.-7.6	750.000,00	80%	600.000,00	43,12%	258.720,00	56,88%	341.280,00	20%	150.000,00

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Zusätzliche Anmerkungen zur Umsetzung der Maßnahme:

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, der Zweckbestimmung für das finanzierte Bauvorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen nicht zu verändern. Für Geräte gilt die Zweckbestimmung für 5 Jahre. Im Falle der Finanzierung von landschaftlichem Kulturgut gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 10 Jahre.

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierten Angeboten beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen. Ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens drei Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen dokumentiert werden oder als Ersatz, eine Erklärung zur Tatsache vorgelegt werden, dass es unmöglich ist, andere Konkurrenzunternehmen zu finden, welche das zur Finanzierung stehende Gut/ Dienstleistung liefern können.